



Mandanteninformation – Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

Einleitung

Der Bundesfinanzhof hat sich in 2024 erneut mit der Bemessung der Schenkungsteuer bei der Gewährung von niedrig verzinsten Darlehen befasst. Der BFH hat dabei klargestellt, dass die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens grundsätzlich als gemischte Schenkung zu versteuern ist. Diese Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Darlehen innerhalb von Familien und zwischen nahen Angehörigen.

Hintergrund des Urteils

Im vorliegenden Fall erhielt der Kläger von seiner Schwester ein Darlehen in Höhe von 1.875.768,05 €, das mit einem Zinssatz von 1 % verzinst wurde. Das Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer in Höhe von 229.500 € fest, da es die Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem marktüblichen Zinssatz als freigebige Zuwendung betrachtete. Der BFH entschied, dass die Schenkungsteuer nicht nach dem steuergesetzlichen Zinssatz von 5,5 % bemessen werden kann, wenn ein niedrigerer marktüblicher Wert für vergleichbare Darlehen feststeht. Der BFH stellte fest, dass die Schenkungsteuer auf der Grundlage des marktüblichen Zinssatzes zu bemessen ist, der in diesem Fall bei 2,81 % lag.

Wesentliche Leitsätze des Urteils

1. Gemischte Schenkung:

Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens ist als gemischte Schenkung zu versteuern. Dies bedeutet, dass der Zinsvorteil, den der Darlehensnehmer erhält, als steuerpflichtige Zuwendung gilt.

2. Marktüblicher Zinssatz:

Bei der Bemessung des Zinsvorteils kann der in § 15 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes festgelegte Zinssatz von 5,5 % nicht herangezogen werden, wenn ein niedrigerer marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen festgestellt werden kann.

Praktische Implikationen

Das Urteil hat mehrere praktische Implikationen für Steuerpflichtige, die in ähnlichen Situationen sind:

1. Bewertung von Zinsvorteilen:

Die Zinssätze sollten marktüblich sein, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Bei der Festlegung des Zinssatzes sollten aktuelle Marktzinsen berücksichtigt werden.

2. Dokumentation von Darlehensverträgen:

Es ist entscheidend, dass Darlehensverträge klar und transparent gestaltet sind. Steuerpflichtige sollten in der Lage sein, marktübliche Zinssätze nachzuweisen, um die steuerliche Bemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen.

Fazit

Die Entscheidung verdeutlicht die Notwendigkeit, marktübliche Zinssätze zu berücksichtigen und die steuerlichen Implikationen von Darlehensverträgen sorgfältig zu prüfen, um steuerliche Vorteile optimal zu nutzen und steuerrechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.